

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die freiwillige Zusatzrentenversicherung
der Sozialversicherung
— FZR-Verordnung —
vom 17. November 1977**

Auf Grund des § 40 der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten die der Berechnung des Beitrages zur Sozialpflichtversicherung zugrunde zu legenden Bruttoverdienste bzw. Einkünfte ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht.

(2) Für Werkstätige, die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, ist das Gesamteinkommen aus allen versicherungspflichtigen Tätigkeiten maßgebend.

(3) Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit, die Arbeiter, Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte erzielen, werden nur auf Antrag des Werkstätigen in das Gesamteinkommen einbezogen, für das Beiträge zur FZR zu zahlen sind.

§ 2

Den sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft werden

- kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion,
- kooperative Einrichtungen der Obst- und Gemüseproduktion,
- zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der Tierproduktion und anderer Bereiche,
- agrochemische Zentren,
- zwischenbetriebliche Bauorganisationen,
- Meliorationsgenossenschaften,
- zwischenbetriebliche Einrichtungen Landwirtschaft und
- andere zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der Landwirtschaft

gleichgestellt.

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 7 200 M jährlich gilt

- a) für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und Mitglieder der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstentischer auch dann als überschritten, wenn die im laufenden Kalenderjahr erzielten Einkünfte für geleistete Arbeit in der Genossenschaft insgesamt mehr als 600 M für jeden abgelaufenen Kalendermonat betragen,
- b) für die im § 11 der Verordnung genannten Werkstätigen auch dann als überschritten, wenn das von ihnen für das laufende Kalenderjahr eingeschätzte Einkommen 7 200 M übersteigt.

(2) Bestand nur für einen Teil des Kalendermonats bzw. Kalenderjahres Versicherungs- und Beitragspflicht, verringert sich die Höchstgrenze nach den Grundsätzen der Sozialpflichtversicherung.

Zu § 1 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung:

§ 4

Die Altersversorgung für die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie für hauptberuflich

tätige Ärzte, Zahnärzte in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik gilt nicht als zusätzliche Versorgung im Sinne der Verordnung.

Zu § 5 Buchst. d der Verordnung:

§ 5

Für Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung folgende weitere Angaben einzutragen:

1. Erfolgt der Beitritt des Werkstätigen mit der Verpflichtung, für sein tatsächliches Einkommen Beiträge zu zahlen, ist zu vermerken:
„FZR-Beiträge werden für das tatsächliche Einkommen gezahlt.“
2. Erfolgt der Beitritt des Werkstätigen mit der Verpflichtung, Beiträge für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich zu zahlen, ist zu vermerken:
„FZR-Beiträge werden nur für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich gezahlt.“
3. Entschließen sich Werkstätige mit einer Eintragung gemäß Ziff. 2 zu einem späteren Zeitpunkt, für ihr tatsächliches Einkommen Beiträge zu zahlen, ist zu vermerken:
„FZR-Beiträge werden ab . . . für das tatsächliche Einkommen gezahlt.“
4. Entschließen sich Werkstätige mit einer Eintragung gemäß Ziff. 1 zu einem späteren Zeitpunkt, nur noch für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich Beiträge zu zahlen, ist zu vermerken:
„FZR-Beiträge werden ab . . . nur für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich gezahlt.“
- 5.* Überschreitet das Einkommen von Werkstätigen, die Beiträge nur für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich zahlen, diese Grenze, ist zu vermerken:
„Seit . . . beträgt das Einkommen mehr als 1200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich.“

Die Eintragungen sind auf den Seiten „Sonstiges“ vorzunehmen und mit Datum, Stempel und Unterschrift zu versehen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 6

(1) Wurde mit Werkstätigen, die aus den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschieden sind, mit Absolventen bzw. Forschungsstudenten von Universitäten, Hoch- oder Fachschulen bzw. mit Lehrlingen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen und werden bei Beginn der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufnahme Geldleistungen der Sozialversicherung bezogen, beginnt die FZR mit dem Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme, wenn

- a) das der vereinbarten Tätigkeit entsprechende Einkommen die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung übersteigt und
- b) die Beitrittserklärung bis zum Ablauf des auf den Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme folgenden Kalendermonats abgegeben wird.

(2) Werden während des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung Lohnerhöhungen durch beschlossene Lohnveränderungen wirksam und erhöht sich damit das Einkommen des Werkstätigen auf über 600 M monatlich, beginnt die FZR mit dem ersten Tag des Monats, in dem die beschlossene Lohnerhöhung wirksam wird, wenn der Werkstätige die Beitrittserklärung bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats abgibt.

(3) Für Werkstätige, die einen Jahresbeitrag zur Sozialpflichtversicherung zahlen und durch die Höhe des Einkommens für das Vorjahr erstmalig die Möglichkeit des Beitritts zur FZR haben, beginnt die FZR ab 1. Januar des laufenden Kalenderjahres, wenn sie innerhalb eines Monats nach Fest-